

RS OGH 1998/1/27 1Ob418/97w, 1Ob115/00v, 7Ob15/01h, 7Ob140/01s (7Ob141/01p), 1Ob198/05g, 3Ob232/05x,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

ABGB §1497

ZPO §190

Rechtssatz

Wird in einem Unterbrechungsbeschluss ausdrücklich ausgesprochen, dass eine Fortsetzung des Verfahrens nur über Antrag der Parteien erfolgen werde, so ist dadurch der Kläger zur Vornahme einer zur Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Handlung verhalten. Dabei ist gar nicht erst zu prüfen, ob der zitierte Satz gesetzwidrigerweise in den Beschluss Aufnahme gefunden hat, da der Kläger gerade angesichts dieses Beisatzes erkennen muss, dass das Gericht von sich aus nicht mehr tätig sein wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 418/97w

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 418/97w

- 1 Ob 115/00v

Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 115/00v

Vgl; Beisatz: Welches Ereignis die Untätigkeit des Klägers auslöst, ist deshalb von Bedeutung, weil es darauf ankommt, ob der Kläger wissen muss, dass er das Verfahren zu betreiben hat, oder aber annehmen darf, das Gericht werde von sich aus tätig werden. In Fällen, in denen die Fortsetzung des Verfahrens dem Prozessgericht obliegt und daher dem Kläger nur vorgeworfen werden kann, die ausstehende Prozesshandlung beim säumigen Gericht nicht betrieben zu haben, wird stets ein großzügiger Maßstab angewendet, sonst ist ein strengerer Maßstab anzulegen. (T1)

- 7 Ob 15/01h

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 15/01h

Vgl auch; Beis wie T1 nur: In Fällen, in denen die Fortsetzung des Verfahrens dem Prozessgericht obliegt und daher dem Kläger nur vorgeworfen werden kann, die ausstehende Prozesshandlung beim säumigen Gericht nicht betrieben zu haben, wird stets ein großzügiger Maßstab angewendet, sonst ist ein strengerer Maßstab anzulegen. (T2)

- 7 Ob 140/01s

Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 140/01s

Vgl auch; Beis wie T2

- 1 Ob 198/05g

Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 198/05g

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 232/05x

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 232/05x

Auch; Beis ähnlich wie T2

- 8 ObA 57/07a

Entscheidungstext OGH 17.12.2007 8 ObA 57/07a

Auch; nur: Wird in einem Unterbrechungsbeschluss ausdrücklich ausgesprochen, dass eine Fortsetzung des Verfahrens nur über Antrag der Parteien erfolgen werde, so ist dadurch der Kläger zur Vornahme einer zur Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Handlung verhalten. (T3)

Beisatz: Schon ein verhältnismäßig kurzer zeitlicher Abstand zwischen Wegfall des Unterbrechungsgrundes und Fortsetzungsantrages rechtfertigt nach der Rechtsprechung den Schluss, dass der Kläger das Verfahren nicht gehörig fortgesetzt habe. (T4)

Beisatz: Bei einem Zeitraum von - wie hier - fast sechs Jahren ist dieser Schluss geradezu zwingend. (T5)

- 2 Ob 140/09s

Entscheidungstext OGH 04.03.2010 2 Ob 140/09s

Vgl; Beis wie T2

- 2 Ob 190/10w

Entscheidungstext OGH 03.03.2011 2 Ob 190/10w

Vgl; Beis wie T2

- 4 Ob 191/10g

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 191/10g

Vgl auch; ähnlich nur T3; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T2

Veröff: SZ 2011/35

- 3 Ob 39/12z

Entscheidungstext OGH 14.03.2012 3 Ob 39/12z

Vgl; Vgl auch Beis wie T1

- 3 Ob 95/14p

Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 95/14p

Auch; Beis wie T2

- 9 ObA 129/14g

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 9 ObA 129/14g

Auch; Beis wie T2

- 1 Ob 13/15s

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 13/15s

Vgl auch; Beis wie T2

- 7 Ob 31/15g

Entscheidungstext OGH 30.04.2015 7 Ob 31/15g

Beis wie T2

- 2 Ob 71/21m

Entscheidungstext OGH 05.08.2021 2 Ob 71/21m

Beis nur wie T2; Beisatz: Hier: Untätigkeit des Gerichts hinsichtlich angekündigter Verfahrenshandlung; darauffolgende Untätigkeit der Klägerin unter drei Jahren. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109334

Im RIS seit

26.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at